

Interpellation: Umsetzung UN-BRK, Mechanische Fixierung'

2016 erschien der erste Bericht über das 2006 abgeschlossene und 2013 durch die Bundesversammlung genehmigte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der zweite Bericht 2022 kritisierte zahlreiche Punkte und gab wiederum Empfehlungen heraus.

Einschränkungen der (Bewegungs)freiheit ist ein massiver Eingriff und gesetzlich u.a. im ZGB (Art. 383-385, sowie Art. 433-438) geregelt. Dennoch eine gesamtschweizerische Übersicht gibt es nicht. Gemäss Stellungnahme auf die Lol zum Initialbericht der UNO-BRK sind Informationen über rund 70% zu Zwangsmassnahmen erhoben, im aktuellen Schattenbericht der Zivilgesellschaft (2022) wird gar festgehalten: «In der Schweiz fehlen bis anhin entsprechende Erhebungen zu Zwangsmassnahmen. Die Medien berichten aber über problematische Zustände in Pflegeheimen.»

Diverse Berichte, u.a. in der Schlussbemerkung zur Umsetzung der Konvention 2022 (Seite 8) kritisieren nicht nur die Abwesenheit der Transparenz sondern auch deren Anwendung.

Neben der Fürsorgerischen Unterbringung und einer (medikamentösen) Zwangsbehandlung werden bewegungseinschränkende Massnahmen im Rahmen der o.g. gesetzlichen Regelungen im ZGB angewendet. Die mechanische Fixierung ist dabei die einschneidendste Massnahme und wird von den Betroffenen am stärksten abgelehnt. Eine umfassende Erhebung der Häufigkeit, Begründung, Anordnung und Länge der Fixierung fehlt in der Schweiz. Lediglich die Häufigkeit von Fixierungen in psychiatrischen Kliniken werden über den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) erfasst. Daten zu Fixierungen in somatischen Kliniken, in Alters-, Pflege- und Wohnheimen fehlen. Zudem fehlen auf nationaler und kantonaler Ebene konkrete Regelungen über die Voraussetzungen, die Anordnung und den Ablauf incl. maximaler Dauer, Überprüfungsfrequenz etc. (vgl. Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, dass eine Fixierung nicht nur auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden dürfe, sondern einen richterlichen Entscheid brauche, wenn sie absehbar länger als eine halbe Stunde dauert.

Die Interpellantin bittet deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie sieht die rechtliche Grundlage für die mech. Fixierung als Zwangsmassnahme in den einzelnen Kantonen aus?
- Was unternimmt der Bund um eine flächendeckende Erhebung der Zwangsmassnahmen zu erreichen?
- Bereits 2016 waren Zwangsmassnahmen ein Thema, die Schweiz nahm zu Art. 14 Stellung und stellte eine Evaluation der neuen Bestimmung und deren kantonale Umsetzung (Art. 426, Art. 1 ZBG) in Aussicht. Was ist der aktuelle Stand dieser Evaluation?
- Wie plant der Bundesrat die Empfehlung 32 aus dem zweiten Bericht zur Konvention aus dem Jahr 2022 umzusetzen?